

Planungs- und Baurecht: öffentliche Planauflagen

Strassenprojekt und Rodungsgesuch

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern führt gemäss § 69 Absätze 1 und 2 des Strassengesetzes, Art. 5 Absatz 2 der Verordnung des Bundes über den Wald und § 3 Absatz 2 des Kantonalen Waldgesetzes folgende öffentliche Auflage durch:

- Gemeinden: Schüpfheim, Escholzmatt-Marbach und Flühli.
- Strassen: K 36 Schüpfheim – Flühli – Sörenberg.
- Abschnitt: Under Lammberg – Under Tendli.
- Bauvorhaben:
- Ausbau und Sanierung der Kantonsstrasse.
 - Neubau und Ersatzneubau verschiedener Kunstbauten berg- und talseitig der Kantonsstrasse.
 - Neubau von zwei Lehenbrücken als Ersatz von bestehenden Bogenbrücken.
 - Rückbau der Bachdurchlässe und Integration in neue Rippenkonstruktion.
 - Umsetzung verschiedener Massnahmen gegen Naturgefahren.

Das Strassenprojekt und das Rodungsgesuch liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Mittwoch, 27. November bis Montag, 16. Dezember 2024, auf der Gemeindekanzlei Schüpfheim, Escholzmatt-Marbach und Flühli zur Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen können während der gesetzlichen Frist im Internet eingesehen werden.
www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Allfällige Einsprachen sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und unterzeichnet im Doppel beim Gemeinderat Schüpfheim, Escholzmatt-Marbach oder Flühli einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Kriens, 18. November 2024

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern